



## Empfehlung Nr. 2/2016

vom 6. Mai 2016

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

**Poststelle Freidorf TG**

Die Post eröffnete der Gemeinde Roggwil mit Datum vom 7. Dezember 2015, dass die Poststelle Freidorf geschlossen und durch einen Hausservice ersetzt werden soll. Die Gemeinde Roggwil gelangte mit Schreiben vom 24. Dezember 2015 an die PostCom zwecks Überprüfung dieses Entscheids. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 6. Mai 2016.

### I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist:

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

### II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt

- werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
  6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post führte zwischen September 2014 und März 2015 zwei Gespräche mit der Gemeinde Roggwil über die Zukunft der Poststelle Freidorf. Anlass für die Überprüfung der Poststelle war die im Vergleich zu den Schalteröffnungszeiten unbefriedigende und deutlich rückläufige Nachfrage am Postschalter. Erste Kontakte zwischen Post und Gemeinde gab es bereits im Jahr 2008. Damals wurde auf die Schliessung der Poststelle Freidorf verzichtet. Stattdessen wurden die beiden auf dem Gemeindegebiet betriebenen Poststellen Roggwil und Freidorf mit einer Verkürzung der Öffnungszeiten um je eine Stunde pro Woche weitergeführt. Als nach den beiden in den Jahren 2014/2015 geführten Gesprächen keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, eröffnete die Post der Gemeinde mit Schreiben vom 7. Dezember 2015 den Entscheid über die Schliessung der Poststelle und die Einführung eines Hausservices. Der Gemeinderat Roggwil gelangte gegen diesen Entscheid mit Schreiben vom 24. Dezember 2015 an die PostCom und beantragt, dass diese den Entscheid der Post überprüfe. Die Poststelle Freidorf solle mit den heutigen Öffnungszeiten weitergeführt werden. Die Post erstellte zu Händen der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat Roggwil erhielt eine Kopie zur Stellungnahme, verzichtete aber auf Bemerkungen zum Dossier der Post. Die PostCom führte keine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch.
2. Die Gemeinde Roggwil setzt sich aus den Ortsteilen Roggwil, Freidorf und einzelnen Weilern (Steineloh, Mallisdorf, Riedern, Betenwil, Häuslen, Erbel, Esserwil, Rüti, Watt, Erchenwil, Hohenbühl und Ebnet) sowie zahlreichen Hof­siedlungen zusammen. Die Gemeinde liegt im Bezirk Arbon des Kantons Thurgau. Sie umfasst eine Fläche von knapp 12 km<sup>2</sup>. Sie hatte im Jahr 2014 rund 2900 Einwohner. Im Ortsteil Freidorf gibt es 550 Haushaltungen. In der Gemeinde gibt es heute zwei Poststellen in den Ortsteilen Roggwil und Freidorf, beide mit relativ langen Öffnungszeiten (38 bzw. 32 ½ Std. wöchentlich an sechs Tagen pro Woche).
3. Der Gemeinderat von Roggwil würde es vorziehen, wenn in Freidorf als Ersatz für die Poststelle eine Postagentur betrieben wird. Zurzeit gibt es im Ortsteil Freidorf aber keinen geeigneten Agenturpartner. Dies könnte sich ändern, wenn die Überbauung beim Bahnhof Roggwil-Berg realisiert wird. Gegen dieses Projekt sind aber mehrere Einsprachen hängig und es darf nicht davon ausgegangen werden, dass die Überbauung innerhalb von zwei Jahren realisiert werden kann. Der Gemeinderat Roggwil beantragt deshalb, dass die Post die Poststelle Freidorf am bisherigen Standort und im bisherigen Umfang weiterführt. Sofern diesem Antrag nicht stattgegeben werde, verlangt der Gemeinderat Roggwil, dass die Postgeschäfte für den Ortsteil Freidorf über die Poststelle Roggwil und nicht wie von der Post vorgesehen über die Poststelle Wittenbach abgewickelt werden.
4. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. Die Raumplanungsregion 2003 (Oberthurgau) verfügt unter Einrechnung der geplanten Schliessung der Poststelle Freidorf mit Stichdatum 4. Januar 2016 über sieben Poststellen und drei Postagenturen. Die nächstgelegene Poststelle liegt 2,7 km entfernt in Roggwil. Die von der Post als Abholstelle für avisierte Sendungen vorgesehene Poststelle in Wittenbach liegt etwas weiter entfernt in 3.7 km Distanz. Die reine Fahrzeit mit dem öffentlichen Verkehr zur Poststelle Roggwil beträgt knapp 15 Minuten, zu den Poststellen Wittenbach und Arbon beträgt die reine

Fahrzeit gut 20 Minuten. Die Busse verkehren im Halbstunden- bzw. Stundentakt. Der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes in Wittenbach mit dem ÖV dürfte weniger als 1 ½ Stunden betragen. Die Poststelle Wittebach ist geöffnet von Mo-Fr 7.30-12.00 und 13.45-18.00 Uhr und Sa. 8.00-11.00 Uhr und somit gut erreichbar.

5. Die Erhöhung des Zeitbedarfs für die Erledigung eines Postgeschäftes ist offensichtlich. Die Einführung des Hausservices dürfte für Personen mit eingeschränkter Mobilität indessen ein Vorteil sein, weil sie ihre Postgeschäfte (inkl. Einzahlungen) direkt an der Haustür erledigen können. Trotzdem ist angesichts der Reisezeiten zu den umliegenden Poststellen gut nachvollziehbar, dass der Gemeinderat eine Agenturlösung für den Ortsteil Freidorf vorziehen würde. Die Post hat in ihrem Entscheid zwar in Aussicht gestellt, dass sie zur Einführung einer Postagentur bereit sei, falls sich ein geeigneter Agenturpartner findet. Sie hat dieses Angebot aber auf zwei Jahre nach Umsetzung des Hausservice befristet. Eine nachhaltige Agenturlösung im Ortsteil Freidorf wäre für die Postversorgung offensichtlich die bessere Lösung als ein Hausservice und würde die regionalen Gegebenheiten besser berücksichtigen. Deshalb empfiehlt die PostCom der Post, die Option zur Eröffnung einer Postagentur auf fünf Jahre zu befristen, wenn sich ein geeigneter Agenturpartner findet.
6. Nach Angaben der Post orientiert sich die Kundschaft aus Freidorf etwa je die Hälfte Richtung Poststellen Roggwil/Arbon (TG) bzw. Poststelle Wittenbach (SG). Die Postzustellung von Briefen und Paketen für die Gemeinden Roggwil und Berg erfolgt seit Jahren von Wittenbach aus. Zur Nutzung von Synergie- und Optimierungsmöglichkeiten will die Post deshalb die Poststelle Wittenbach als Abholstelle für avisierte Sendungen aus dem Hausservice in Freidorf und der Gemeinde Berg (SG) bezeichnen. Der Gemeinderat Roggwil opponiert dagegen. Für die Post wäre es ein Zusatzaufwand, wenn sie die avisierten Sendungen in die Poststelle Roggwil bringen müsste. Die Kundschaft hat die Möglichkeit, kostenlos eine zweite Zustellung an einem Tag ihrer Wahl zu verlangen. Diese Zweitzustellung kann ab Wittenbach ohne Mehraufwand erfolgen. Es handelt sich bei der Bezeichnung der Abholstelle für avisierte Sendungen um einen Ermessensentscheid, bei dem verschiedene Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen werden müssen. Die PostCom respektiert die von der Post gefasste Entscheidung. Es ist hervorzuheben, dass einzig avisierte Sendungen auf der Poststelle in Wittenbach abgeholt werden müssen. Für andere Postdienstleistungen kann die Einwohnerschaft von Freidorf diejenige Poststelle besuchen, die für die jeweilige Person am günstigsten liegt.
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Freidorf holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. Darin führte das BAKOM aus, dass die Post aktuell im Rahmen des Hausservices im Bereich „Zahlungsverkehr Inland“ die Bareinzahlungen auf das eigene Konto und auf das Konto eines Dritten sowie die Bargeldbezüge anbietet. Dieses Angebot erfülle die Vorgaben von Art. 44 VPG (Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs). Deshalb habe die geplante Umwandlung der Poststelle Freidorf in einen Hausservice keinen Einfluss auf den Erreichbarkeitsgrad gemäss dieser Bestimmung. Das BAKOM hält fest, dass die Einführung eines Hausservices nicht als wesentlicher Leistungsabbau in der Grundversorgung erscheine, so lange die Post das aktuelle Angebot an Barzahlungsdienstleistungen im Hausservice weiterführt und die Hauszustellung im betroffenen Gebiet für alle Haushaltungen gewährleistet bleibt.
8. In Würdigung aller Umstände, namentlich der geplanten Einführung eines Hausservices, der guten Erreichbarkeit von Poststellen in der näheren Umgebung und der Bereitschaft der Post, im Ortsteil Freidorf nach Möglichkeit eine Postagentur einzuführen, gelangt die PostCom zur Beurteilung, dass in Freidorf und Umgebung weiterhin eine gute postalische Versorgung gewährleistet ist. Dabei empfiehlt sie der Post jedoch, ihr Angebot zur Einführung einer Postagentur im Ortsteil Freidorf auf fünf Jahre zu befristen.

#### IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Die PostCom würde die Einführung einer Postagentur in Freidorf begrüßen. Da dies im aktuellen Zeitpunkt nicht möglich ist, stimmt die PostCom der Einführung eines Hausservices zu. Findet sich nach Einführung des Hausservices in Freidorf innerhalb von fünf Jahren seit Schliessung der Poststelle ein Agenturpartner, soll die Post diese Option prüfen.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein  
Präsident



Dr. Michel Noguet  
Leiter Fachsekretariat

#### Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4 / Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Roggwil TG, Gemeinderat, St. Gallerstrasse 64, 9325 Roggwil
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Regierungsgebäude, Postfach, 8510 Frauenfeld

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

#### Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 1. April 2016 betreffend Ersatz der Poststelle Freidorf (TG) durch einen Hausservice



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Kommunikation BAKOM**  
Abteilung Telecomdienste und Post  
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM\_sca

Eidgenössische Postkommission PostCom  
Dr. Hans Hollenstein  
Präsident  
Monbijoustrasse 51A  
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032  
Ihr Zeichen:  
Sachbearbeiter/in: Annette Scherrer  
Biel/Bienne, 1. April 2016

### **Ersatz der Poststelle Freidorf (TG) durch einen Hausservice: Stellungnahme BAKOM**

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zum geplanten Ersatz der Poststelle Freidorf (TG) durch einen Hausservice zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Der Zugang kann mittels verschiedener Formate sichergestellt werden. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für

D/ECM/11867879

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Annette Scherrer  
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne  
Tel. +41 58 46 05465, Fax +41 58 46 31824  
annette.scherrer@bakom.admin.ch  
www.bakom.admin.ch

das Berichtsjahr 2014 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für 96.8% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2014 der Zugang für 98.3% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Beim Hausservice werden die Postgeschäfte an der Haustür ausgeführt. Das von der Post aktuell praktizierte Angebot umfasst im Bereich „Zahlungsverkehr Inland“ die Bareinzahlungen auf das eigene Konto und auf das Konto eines Dritten sowie die Bargeldbezüge. Damit genügt dieses Format den Vorgaben gemäss Art. 44 VPG. Die vorgesehene Umwandlung der Poststelle Freidorf hat folglich keinen Einfluss auf den Erreichbarkeitsgrad.

Aus Optik der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs kann in genereller Weise angemerkt werden, dass die Umwandlung einer Poststelle in einen Hausservice nicht als wesentlicher Leistungsabbau in der Grundversorgung erscheint, so lange die Post das aktuelle Angebot an Bargelddienstleistungen im Hausservice weiterführt und die Hauszustellung im betroffenen Gebiet für alle Haushaltungen gewährleistet bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

  
Annette Scherrer  
Sektionsleiterin Post